

Satzung

des

Juso-Kreisverbandes Rems-Murr

§ 1 Geltungsbereich der Satzung und räumliche Gliederung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen „Kreisverband der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen im Rems-Murr-Kreis“, kurz „Jusos Rems-Murr“.
- (2) Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Rems-Murr-Kreises und ist identisch mit dem Kreisverband Rems-Murr der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD).
- (3) Der Kreisverband ist eine Arbeitsgemeinschaft des SPD-Kreisverbandes im Rems-Murr-Kreis.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jedes im Kreisverband Rems-Murr gemeldete SPD-Mitglied ist bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres Mitglied der Jusos Rems-Murr.
- (2) Mitglied ist außerdem, wer im Rems-Murr-Kreis Nur-Juso-Mitglied ist, ohne Mitglied der SPD zu sein. Nur-Juso-Mitglied kann jede:r im Alter von 14 bis einschließlich 34 Jahre sein.

§ 3 Organe

Die Organe der Jusos Rems-Murr sind

1. die Jahreshauptversammlung (§ 4),
2. die Mitgliederversammlung (§ 5),
3. der Kreisvorstand (§ 7).

§ 4 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Die Jahreshauptversammlung findet ordentlich einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist auf Beschluss des Kreisvorstandes oder oder auf Antrag einer Mitgliederversammlung durch den Kreisvorstand einzuberufen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jusos Rems-Murr zusammen.
- (4) Der Kreisvorstand lädt zur Jahreshauptversammlung ein. Die Einladung soll vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen; sie muss

mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. In der Einladung ist ein Vorschlag für die Tagesordnung anzugeben.

- (5) Die Jahreshauptversammlung wählt den Kreisvorstand und die Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz. Sie kann Beschlüsse jeglicher Art fassen, die Angelegenheiten der Jusos Rems-Murr betreffen.
- (6) Die Jahreshauptversammlung wählt den oder die Landesausschussdelegierte:n und in gesonderter Wahl eine oder einen stellvertretende:n Landesausschussdelegierte:n. Die bei der Wahl der oder des stellvertretenden Delegierten unterlegenen Kandidierenden sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen weitere Stellvertretungen.
- (7) Für die Jahreshauptversammlung gilt die Ordnung des § 6 entsprechend.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen können mehrmals pro Jahr stattfinden; sie muss mindestens einmal stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jusos Rems-Murr zusammen.
- (3) Der Kreisvorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand hat auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern eine Mitgliederversammlung einzuberufen; der Antrag muss einen Grund angeben. Die Einladung soll zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen; sie muss mindestens eine Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. In der Einladung ist ein Vorschlag für die Tagesordnung anzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse jeglicher Art fassen, die Angelegenheiten der Jusos Rems-Murr betreffen. Angelegenheiten sind insbesondere Arbeit und Organisation der Jusos Rems-Murr sowie politische Willensbekundungen und Beschlüsse über inhaltliche Anträge.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz wählen.
- (6) Tritt ein Mitglied des Kreisvorstandes vor Ablauf der Amtszeit zurück, kann ein kommissarisches Mitglied durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der des restlichen Vorstandes.
- (7) Für die Mitgliederversammlung gilt die Ordnung des § 6 entsprechend.

§ 6 Ordnung für die Mitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung

- (1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Jahreshauptversammlung und für die Mitgliederversammlung (Versammlung).
- (2) Die Versammlung bestimmt zu Beginn eine Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung sollte auf der Versammlung nicht zugleich zu einer Wahl antreten. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von der oder dem Kreisvorsitzende:n geleitet.

- (3) Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. Die Versammlung bestimmt zu Beginn eine Protokollführung. Das Protokoll muss mindestens den Wortlaut sämtlicher Beschlüsse, die Ergebnisse sämtlicher Abstimmungen, die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und die Tagesordnung enthalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekannt zu machen.
- (4) Alle anwesenden Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, soweit mehr als die Hälfte der als anwesend festgestellten Mitglieder, anwesend ist.
- (6) Anträge müssen mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn beim Kreisvorstand eingegangen sein. Unberührt hiervon sind Initiativanträge zu tagespolitisch aktuellen Themen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Versammlung zur Beratung zugelassen werden.
- (7) Änderungsanträge zu fristgerecht eingereichten Anträgen können während der Versammlung gestellt werden. Sie sollen schriftlich eingereicht werden.
- (8) Die Versammlung bestimmt zu Beginn eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission, wenn die Tagesordnung Wahlen vorsieht. Diese besteht mindestens aus zwei Personen, die nicht zugleich bei den anstehenden Wahlen antreten. Andernfalls ist die betroffene Person bei Auszählungen von Wahlen, zu denen sie antrat, auszuschließen und falls erforderlich die Kommission nachträglich zu vergrößern und zusätzliche Personen zu bestimmen, damit mindestens zwei Unbeteiligte eine Auszählung vornehmen können.
- (9) Wahlen für Ämter und Mandate werden geheim durchgeführt. Andere Abstimmungen und Wahlen können per Handzeichen durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Spricht sich ein Mitglied für eine geheime Abstimmung oder Wahl aus, so muss geheim abgestimmt bzw. gewählt werden.
- (10) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Übrigen findet die Wahlordnung der SPD entsprechende Anwendung.
- (11) Die Versammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aufgrund der zu beratenden Gegenstände oder aus wichtigem Grund eingeschränkt werden.

§ 7 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 1. zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
oder
einem oder einer Vorsitzenden.

Die Jahreshauptversammlung entscheidet per Abstimmung über die Anzahl der Vorsitzenden.

2. drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden, wenn es zwei gleichberechtigte Vorsitzende gibt

oder

vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden, wenn es einen oder eine Kreisvorsitzende:n gibt.

3. einer auf der Jahreshauptversammlung festgelegten Zahl von Beisitzenden; maximal jedoch 4 Beisitzenden.

- (2) Bei der Wahl des Vorstandes ist eine Geschlechterquote von 40 Prozent einzuhalten, soweit unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Kandidierenden die Möglichkeit dazu besteht. Dabei soll schon bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis geachtet werden.
- (3) Die oder der Landesausschussdelegierte ist Mitglied des Kreisvorstandes mit beratender Stimme.
- (4) Der Kreisvorstand kann weitere Mitglieder des Kreisverbandes in den Vorstand kooptieren, insbesondere die Vertreter:innen der Jusos Rems-Murr in den Bündnissen und Ringen. Diese Mitglieder des Kreisvorstands haben beratende Stimmen.

§ 8 Ordnung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Juso-Kreisverband und vertritt ihn innerhalb der Partei und gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2) Der Kreisvorstand kann aus seiner Mitte eine Person als Geschäftsführer:in für finanzielle Angelegenheiten und eine Person als Pressesprecher:in bestimmen. Zudem kann eine Person als Schriftführer:in bestimmt werden.
- (3) Die Kreisvorsitzenden (steht im Folgenden auch für den einzelnen Kreisvorsitzenden bzw. die einzelne Kreisvorsitzende) laden zur Vorstandssitzung ein. Die Einladung soll eine Woche vor der Sitzung erfolgen und eine Tagesordnung enthalten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Falls Vorstandsmitglieder an einer Sitzung nicht teilnehmen können, teilen sie dies frühzeitig den Kreisvorsitzenden mit. Im Protokoll der Sitzung wird das Vorstandsmitglied, das die eigene Verhinderung vor der Sitzung mitgeteilt hat, als entschuldigt vermerkt.
- (5) Die Kreisvorsitzenden leiten die Vorstandssitzung. Sie können die Sitzungsleitung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- (6) Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von dem oder der Schriftführer:in oder von den Vorstandsmitgliedern im rotierenden Wechsel geführt. Das Protokoll muss mindestens den

Wortlaut sämtlicher Beschlüsse, die Ergebnisse sämtlicher Abstimmungen, die anwesenden und entschuldigenden Vorstandsmitglieder und Ort und Zeit der Sitzung enthalten. Das Protokoll wird dem gesamten Vorstand zugesandt.

- (7) Der Vorstand tagt grundsätzlich für alle Mitglieder öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch den Kreisvorstand eingeschränkt werden. Die Kreisvorsitzenden können die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte im Vorhinein aus wichtigem Grund einschränken.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (9) Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der laufenden Geschäfte nach Weisungen der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung;
 2. Umsetzung und Weiterleitung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung;
 3. Vor- und Nachbereitung der Versammlungen;
 4. Planung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen;
 5. Austausch mit politischen Akteuren und Organisationen innerhalb und außerhalb der Partei;
 6. Repräsentation des Kreisverbandes gegenüber der Öffentlichkeit in der Presse und in sozialen Medien;
 7. Über die Finanzmittel des Kreisverbandes sorgsam zu verfügen, die für die Angelegenheiten und die Arbeit des Kreisverbandes, des Vorstandes und der Mitglieder auf Reisen zu Veranstaltungen der höheren Juso-Gliederungen erforderlichen Ausgaben zu tätigen, mögliche Einnahmequellen und Zuschüsse zu akquirieren und dabei versuchen, in mittel- bis langfristiger Hinsicht einen Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben zu wahren.
- (10) Der Vorstand beschließt über Ausgaben des Kreisverbandes. Bis zu einem Betrag von 50 Euro können die Kreisvorsitzenden in Einvernehmen mit der oder dem Geschäftsführer:in über Ausgaben verfügen. Der Vorstand kann insbesondere im Rahmen von Wahlkämpfen oder anderen Projekten einzelne Personen oder die jeweiligen Organisationsgruppen durch Beschluss mit einem Budget ausstatten, über das die Personen oder die Gruppen verfügen können. Der Vorstand ist regelmäßig über die Finanzlage zu unterrichten.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ihr Inhalt darf nicht den Bestimmungen dieser Satzung widersprechen.

§ 9 Projektgruppen und Arbeitsgemeinschaften

- (1) Der Kreisvorstand kann Projektgruppen (PG) und Arbeitsgemeinschaften (AG), die keine lokalen Arbeitsgemeinschaften im Sinne des Absatzes 2 sind, einberufen.

- (2) Mit Zustimmung des Kreisvorstandes können lokale Arbeitsgemeinschaften (Orts-AG) innerhalb des Kreisverbandes gegründet werden.
- (3) Die lokalen Arbeitsgemeinschaften geben sich eine Satzung, in der insbesondere das Gebiet der Orts-AG, die Struktur des Vorstandes und Bestimmungen über regelmäßige Mitgliederversammlungen festgelegt werden.
- (4) Die bestehenden lokalen Arbeitsgemeinschaften bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann auf Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen geändert werden.
- (2) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Ein Satzungsänderungsantrag muss eine Woche vor der Sitzung beim Kreisvorstand eingereicht werden. Der Antrag ist vor der Sitzung allen Mitgliedern zukommen zu lassen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus den Statuten der übergeordneten Juso- und SPD-Gliederungen, insbesondere die Wahlordnung der SPD.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht oder gegen höherrangige Satzungen der übergeordneten Juso- und SPD-Gliederungen verstoßen, so sind diese ungültig. Die anderen Bestimmungen der Satzung bleiben jedoch unberührt und gültig.
- (3) Diese Satzung tritt am 25.07.2022 in Kraft und setzt die zuvor geltende Satzung vom 9. Februar 2014 außer Kraft.

Verzeichnis der Änderungen

Satzung der Jusos Rems-Murr vom 9. Februar 2014, ersetzt durch die Satzung m.W.v. 25. Juli 2022.

Erstmaliger Beschluss über die Satzung auf der Mitgliederversammlung am 24.07.2022 in Waiblingen – Gez. Nina Schönleber und Luca Schneider.